

## I N H A L T

<b>EDITORIAL</b>	S. 1
<b>AKTUELL</b>	
Einladung zur Kammerversammlung:	S. 3
Neues Stadtteilgericht St. Georg	S. 4
Anmeldung zur Abschluss- prüfung Sommer 2003	S. 5
<b>BERUFSRECHT</b>	S. 6
<b>SERVICE</b>	S. 7
<b>TERMINE</b>	S. 10
<b>N-JUS</b>	S. 12
<b>MITGLIEDER</b>	S. 14

## Titel für Alle?

Wann haben Sie zuletzt ein Mandat an einen Fachanwalt verloren?

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, selbst Fachanwalt werden zu wollen?

Wenige Fragen werden derzeit so kontrovers diskutiert wie diejenige, ob die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen berufspolitisch sinnvoll ist oder nicht.

Dabei ist es keineswegs überraschend, dass die Gruppe der bereits spezialisierten Kolleginnen und Kollegen sowie der Fachanwälte sich für, die sehr große Gruppe der „Allgemeinanwälte“ sich eher gegen neue Fachanwaltsbezeichnungen ausspricht.

Ich kann die Positionen beider Lager gut nachvollziehen und habe insbesondere in Hamburg als dem Kammerbezirk mit der mit Abstand höchsten Anwaltsdichte in Deutschland (1 Rechtsanwalt auf 270 Einwohner) besonderes Verständnis für die Sorgen all derjenigen, die eine weitere wirtschaftliche Polarisierung innerhalb der Anwaltschaft befürchten.

Denn es ist durch die STAR-Untersuchungen der Bundesrechtsanwaltskammer nachgewiesen, dass Fachanwälte ein signifikant höheres Durchschnittseinkommen haben als nicht spezialisierte Kolleginnen und Kollegen.

Ginge deshalb die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen und ein Vorantreiben der Spezialisierung nicht wirtschaftlich auf Kosten der „Allgemeinanwälte“?

In dieser Sorge begründet sich die auch in der Satzungsversammlung weit verbreitete Ablehnung der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen.

Eine solche bloße Verweigerung gegenüber der Entwicklung halte ich jedoch nicht für zukunftsweisend. Wir sehen schon jetzt, dass beispielsweise der DAV ebenso wie Interessenverbände aus anderen Fachgebieten (zum Beispiel Erbrecht) der Fachanwaltschaft vergleichbare Spezialisierungsbezeichnungen in den Markt drücken und damit die Unübersichtlichkeit der Spezialisierungsbezeichnungen nur verstärken.

Ich meine deshalb, dass eine schlichte Blockade gegen die Schaffung neuer und transparenter Fachgebietsbezeichnungen nicht weiterführt. Was wir brauchen, ist eine radikale Reform der Fachanwaltsordnung, die auch die Interessen der schon langjährig tätigen Allgemeinanwälte berücksichtigt.

Die stetig weitere Ausdifferenzierung der Rechtsprechung und Gesetzgebung macht auch vor den klassischen Tätigkeitsfeldern der „Allgemeinkanzlei“ nicht halt.



Jeder von uns weiß das und ist gezwungen, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten.

Dementsprechend spezialisiert sich auch die Nachfrage der Mandanten immer mehr.

Der Deutsche Anwaltverein hat im Frühjahr 2002 durch eine breit angelegte Marketinguntersuchung die eigene Erfahrung statistisch belegt, dass die große Mehrzahl der Mandanten den „Spezialisten“ sucht. Dies gilt natürlich für alle Rechtsgebiete, nicht nur für die wenigen, für die es bisher Fachanwaltsbezeichnungen gibt.

Für mich gibt es kein überzeugendes Argument dafür, dem rechtssuchenden Publikum nur in wenigen Teilbereichen die Orientierungshilfe eines „geprüften Fachanwalts“ an die Hand zu geben.

Es gibt auch kein überzeugendes Argument dafür, nur denjenigen Kollegen die Chance zur Werbung mit „geprüfter Qualität“, also einer Fachanwaltsbezeichnung, zu geben, die auf den wenigen Gebieten tätig sind, für die es bislang eine Fachanwaltsbezeichnung gibt.

Der bisherige Numerus clausus der Fachanwaltsbezeichnung ist eine berufsrechtliche Wettbewerbsbeschränkung, für die es weder im Interesse der Mandantschaft, noch auch im Interesse der Mehrzahl der Anwaltschaft eine hinreichende Begründung gibt.

Was aber ist die Konsequenz?

Ich meine, dass jeder, der auf einem von ihm bearbeiteten und umrissenen Rechtsgebiet besondere praktische Erfahrungen und theoretische Kenntnisse erworben hat und dies in einem geeigneten Nachweisverfahren belegen kann, in Zukunft das Recht haben sollte, für dieses Rechtsgebiet auch eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen.

Das Nachweisverfahren muss einfach, aber effektiv sein, weil die Mandanten mit Recht von „Fachanwälten“ eine überdurchschnittliche Qualifikation fordern.

Es sollte ohne bürokratische Hürden ausgestaltet werden, so dass auch für im Berufsalltag stark beanspruchte Kolleginnen und Kollegen der Nachweis führbar ist.

Dies bedeutet im Klartext: Jeder Kollege und jede Kollegin, die in ihrem Fachgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, können für dieses Gebiet eine Fachanwaltsbezeichnung erwerben.

Einzig Voraussetzung: eine je nach dem Umfang des gewählten Gebietes ausgestalteter schriftlicher und / oder mündlicher Qualifikationsnachweis.

Lehrgangsbesuche und Fall-Listen entfallen.

Noch sind diese Überlegungen Zukunftsmusik. Ich halte einen solchen radikalen Schnitt aber für den einzigen Weg, um den Interessenwiderstreit zwischen Fachanwaltsbefürwortern und Allgemeinanwälten aufzulösen, weil er einerseits den Zugang zur Fachanwaltsbezeichnung entscheidend erleichtert, andererseits das im Interesse sowohl der Rechtssuchenden wie des Berufes der Anwaltschaft insgesamt erforderliche Qualitätsniveau aber sichert.

Ich wünsche mir, dass die neu zu wählende Satzungsversammlung die Kraft aufbringt, den bestehenden Reformstau abzubauen.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. C. Filges', written in a cursive style.

Axel C. Filges  
Präsident

## EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2003 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Die ordentliche Kammerversammlung 2003 wird am

**Dienstag, dem 29. April 2003,  
18.00 Uhr,  
im Gebäude der  
Handwerkskammer Hamburg,  
Raum 304, Holstenwall 12,  
20355 Hamburg,**

stattfinden.

Hierzu lädt Sie der Präsident herzlich ein.

Bisher sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Kammervorstand
5. Haushaltsplan für das Jahr 2004 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2004
6. Beschlussfassung über eine zweckgebundene Ausbildungsumlage für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildungsabschnitte der Referendarausbildung in Höhe von 25,- Euro pro Kammermitglied
7. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
8. Verschiedenes

Zu Tagesordnungspunkt 6 soll schon jetzt erläutert werden:

Durch die Neufassung von § 5b des Richtergesetzes ist in der nach wie vor zweijährigen Referendarausbildung eine mindestens neunmonatige Anwaltsstation als Pflichtstation eingeführt worden.

Die Justizbehörde arbeitet derzeit an einem Landesgesetz, das die Begleitung dieser Anwaltsstation sowohl durch Pflicht-, als auch durch Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften vorsehen wird. Die Vorstellungen der Behörde zur JAO-Reform finden Sie auf der Internetseite [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de) im Abschnitt Justiz unter der Überschrift „JAO-Reform-Eckpunkte“.

Mit dieser deutlich stärkeren Berücksichtigung des anwaltlichen Berufsfelds in der Referendarausbildung trägt die Politik einer jahrzehntealten Forderung der Anwaltschaft Rechnung.

Der Kammervorstand ist deshalb der Überzeugung, dass die Anwaltschaft die damit verbundene Verantwortung für eine verbesserte Ausbildung annehmen muss.

Die anwaltsorientierten Arbeitsgemeinschaften sollen dabei von Rechtsanwälten durchgeführt werden.

Dies bedeutet, dass wir eine Vielzahl von anwaltlichen Arbeitsgemeinschaftsleitern brauchen, die für ein angemessenes Honorar in der Ausbildung mitwirken.

Die Kosten hierfür müssen durch eine Ausbildungsumlage gedeckt werden, da das Volumen aus dem Kammerbeitrag nicht bestritten werden kann.

Die Einzelheiten des voraussichtlichen Antrages des Kammervorstandes werden in der endgültigen Einladung zur Kammerversammlung bekanntgegeben.

Im Hinblick auf die Vorstandswahlen teilen wir mit:

Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder Axel C. Filges, Wiltrud Fromm, Dr. Gottfried Hantke, Dr. Carsten Harms, Ulrike Hundt-Neumann, Dr. Volker Meinberg, Malte Nehls, Dr. Ronald Steiling und Annette Voges laufen turnusmäßig aus.

Frau Rechtsanwältin Voges sowie die Herren Rechtsanwälte Filges, Dr. Harms, Dr. Meinberg und Nehls kandidieren erneut und stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Frau Rechtsanwältin Fromm, Frau Rechtsanwältin Hundt-Neumann sowie die Herren Rechtsanwälte Dr. Hantke und Dr. Steiling haben sich entschieden, nicht wieder zu kandidieren.

Im April 2002 hatte Herr Rechtsanwalt Gerhard Strate sein Amt als Mitglied des Kammervorstandes niedergelegt.

Deshalb ist gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO für die verbleibende Amtszeit von Herrn Rechtsanwalt Strate von noch zwei Jahren eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Amtszeit für die turnusmäßig neu in den Kammervorstand zu wählenden Kolleginnen bzw. Kollegen beträgt vier Jahre.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, Wahlvorschläge für den Kammervorstand, und zwar sowohl für die Neuwahl, als auch für die Ersatzwahl einzureichen sowie weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung bis

**Freitag, dem 21. März 2003,**

beim Kammervorstand entweder bis 16.00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Wahlvorschläge für die Vorstandswahl müssen gemäß § 3 Abs. 2 der Kammersatzung die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern tragen. Sie dürfen jeweils nur einen Kandidaten enthalten.

Es muss darüber hinaus ausdrücklich erklärt werden, ob der/die Kandidat/in für die Neuwahl oder für die Ersatzwahl mit einer Amtszeit von zwei Jahren vorgeschlagen wird.

Nach Fristablauf erhalten Sie wie üblich eine weitere Einladung, der sodann die endgültige Tagesordnung einschließlich aller eingegangenen Wahlvorschläge und Anträge, der Rechenschaftsbericht des Präsidenten und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr beigelegt sein werden.

## NEUES STADTTEILGERICHT ST. GEORG

Am 01.02.2003 hat das jüngste Hamburger Amtsgericht, das Stadtteilgericht St. Georg, im neuen „Haus der Gerichte“ am

**Lübeckertordamm 4,  
20099 Hamburg,**

seine Tätigkeit aufgenommen.

Es ist örtlich zuständig für die Stadtteile St. Georg, Klostertor, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm-Nord-Mitte-Süd, Horn, Billstedt, Billbrook, Winterhude, Uhlenhorst, Hohenfelde und Barmbek-Süd. Die Aktenzeichen des Amtsgerichts St. Georg beginnen mit einer „9“.

Die weiteren Einzelheiten über das neue Gericht finden Sie ebenfalls auf der Internetseite

[www.hamburg.de](http://www.hamburg.de)

im Abschnitt Justiz, dort

„**Amtsgerichte**“.

Ebenfalls im neuen „Haus der Gerichte“ sind jetzt das

**Verwaltungsgericht,  
Oberverwaltungsgericht  
und  
Finanzgericht Hamburg.**

## NEU KAMMER-SCHNELLBRIEF

Die Kammer wird voraussichtlich ab April diesen Jahres ihren Mitgliedern einen nagelneuen Service anbieten: den

**Kammer-Schnellbrief.**

Dies wird ein E-Mail-Newsletter an alle Anwaltsbüros sein, deren E-Mail-Adressen der Kammer bekanntgegeben werden.

Wir bitten deshalb alle Interessierten, uns ihre E-Mail-Adressen entweder über E-Mail, per Fax oder schriftlich mitzuteilen.

Wer diesen neuen Service nicht in Anspruch nehmen will, mag dies ebenfalls ausdrücklich mitteilen.

## ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG SOMMER 2003

Die Auszubildenden, die an der Abschlussprüfung Sommer 2003 teilnehmen, müssen bis spätestens zum

**28. Februar 2003**

angemeldet werden.

Anfang Januar 2003 haben wir die Anmeldeformulare an die in Frage kommenden Büros verschickt. Sollten wir versehentlich eines übersehen haben, setzen Sie sich bitte mit Frau Rumstedt oder Frau Horn (Tel. 35 74 41-18/-19) in Verbindung. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

**Schriftliche Prüfung:  
22. und 23. April 2003.**

**Mündliche Prüfung  
zwischen dem  
2. und 13. Juni 2003.**

Das Anmeldeformular können Sie sich auch von unserer Internetseite, Unterseite „Berufsausbildung“ herunterladen.

## BRAGO-STRUKTUREREFORM

Die neue Bundesjustizministerin Frau Zypries hat auf dem von der Bundesrechtsanwaltskammer Anfang Dezember ausgerichteten sogenannten „Parlamentarischen Abend“ die Absicht des Ministeriums bekundet, die Arbeiten daran bevorzugt wieder aufzunehmen bzw. weiterzuführen. Die Vertreter der BRAK und des DAV betrachten es als nach wie vor eine ihrer wichtigsten Aufgaben, zeitnah eine Verbesserung der Gebührensituation der Anwaltschaft durchzusetzen.

Hierbei gibt es jetzt durch die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des sogenannten „Gebührenabschlages Ost“ erheblichen Rückenwind. Denn das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende des Jahres 2003 eine neue, den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Regelung zu schaffen. Wir werden Sie zeitnah über den jeweils aktuellen Stand der Bemühungen auf dem Laufenden halten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.1.2003 (1 BvR 487/01) finden Sie im Wortlaut auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts ([www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)).

## DEUTSCH-CHINESISCHER RECHTSSTAATDIALOG

Im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog hat vom 13. bis 15.01.2003 in Peking auf Einladung des obersten chinesischen Volksgerichts ein Seminar zum Zwangsvollstreckungsrecht stattgefunden, an welchem 6 deutsche Experten (Professoren, Richter, ein Rechtspfleger sowie ein Rechtsanwalt aus Hamburg) teilgenommen haben. Die deutschen Gäste haben hierzu mit rechtsvergleichenden Referaten und Diskussionsbeiträgen auf der Grundlage des chinesischen Entwurfs für ein Zwangsvollstreckungsgesetz beigetragen. Chinas Mitgliedschaft in der WTO macht eine zügige Modernisierung des Rechtssystems unumgänglich. So sind z. B. Entwürfe eines Insolvenzgesetzes, eines Gesellschaftsgesetzes, eines Vergabegesetzes, eines Investmentfondgesetzes, eines Devisenkontrollgesetzes, eines Wertpapiergesetzes, eines Ausschreibungsgesetzes sowie eines Gesetzes zur Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen entweder bereits verabschiedet oder befinden sich im Stadium der Beratung. Hilfestellung hierbei wird zum Teil auch von der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) geleistet, welche Regierungsorganisationen, aber auch Privatfirmen durch in Peking tätige Juristen berät und in der Universität juristische Vorlesungen, so z. B. zum Vertragsrecht anbietet.



## WERBUNG

Zwei Hamburger Anwaltssozietäten hatten sich vor der Zivilkammer 12 des Landgerichts Hamburg um die zulässige Gestaltung der Internetseite einer der Sozietäten gestritten. Es ging um diverse konkrete Werbeaussagen wie z.B. „persönliche und schnelle“ Beratung sowie um die Verwendung eines Logos und des Slogans „WIR STEUERN RECHT“.

Die Zivilkammer 12 hat die derzeit von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze in einem Beschluss gemäß § 91 ZPO vom 01.03.2002 (312 O 641/01) anschaulich und allgemein verständlich zusammengefasst.

Sie können die Entscheidung auszugsweise im Wortlaut lesen, wenn Sie auf unsere Internetseite [hier klicken](#).



## ERLAUBTE BRIEFBÖGEN

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Beschluss vom 23.09.2002 (Aktz.: AnwZ(B) 67/01) mit der immer wieder auftretenden Frage befasst, wie der Briefkopf einer überörtlichen und interprofessionellen Sozietät aussehen darf.

Die Sozietät „XYZ“ unterhält zwei Betriebsstätten in Hamburg und Rostock.

In beiden sind lediglich Rechtsanwälte tätig.

Die Sozietät kooperiert darüber hinaus mit einem Steuerberater und einem Patentanwalt.

Im Briefkopf gab die Sozietät die Berufsbezeichnungen

„Rechtsanwälte Steuerberater\*  
Patentanwalt\*“

an.

Das „\*“ befand sich entsprechend vor der Angabe der Kooperationspartner.

Der Bundesgerichtshof teilte die Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, dass die unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit (Sozietät/Kooperation) durch die kleingehaltenen sternförmigen Hinweise im Briefbogen nicht hinreichend deutlich werden und die Gefahr einer Irreführung der Rechtssuchenden über die in der Sozietät repräsentierten beruflichen Qualifikationen besteht.

Sie können die Entscheidung des BGH auch auf dessen [Internetseite](#) einsehen und ausdrucken.

## INTERNET-SPONSORENLINKS

Der Kammervorstand hatte sich mit der Frage zu befassen, inwieweit Werbung im Internet durch sogenannte „Sponsorenlinks“ zulässig ist.

Die weitverbreitete Suchmaschine „www.google.de“ bietet Rechtsanwälten den Kauf sogenannter „Sponsorenlinks“ an: Wer einen solchen Link kauft, dessen Name erscheint zum Beispiel bei der Eingabe der Suchworte „Rechtsanwalt“ und „Hamburg“ in farblich hervorgehobener Form beim ersten Zugriff an hervorgehobener Stelle.

Solange, wie für den Nutzer durch den Hinweis „Sponsorenlink“ hinreichend deutlich ist, dass es sich um bezahlte Werbung handelt und die „elektronische Anzeige“ inhaltlich § 43b BRAO sowie den besonderen Bestimmungen der Berufsordnung (insbesondere § 7 BORA) entspricht, hält der Kammervorstand diese Form von anwaltlicher Werbung für zulässig. Ob sie unter Kosten- / Nutzensgesichtspunkten zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, die der Kammervorstand nicht zu bewerten hat.



## INTERNATIONALES GEBÜHRENRECHT

Aus Anlass des Internationalen Berliner Anwaltstages (31.10.2002 bis 03.11.2002) erhielt die Bundesrechtsanwaltskammer eine kurz gefasste Übersicht zum anwaltlichen Gebührenrecht einiger Beitrittskandidatenländer sowie der Mitgliedsländer der Europäischen Union.

In allerdings sehr unterschiedlicher Genauigkeit werden die Grundzüge des Gebührenrechts folgender Länder dargestellt:

Estland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Slowakische Republik

Die Übersicht ist für alle Kollegen, die Mandate mit einem Bezug in diese Länder haben, mit Sicherheit von großem Interesse. Wer möchte, kann sie sich durch einen [Klick in der Internetfassung des Kammerreportes](#) an dieser Stelle anschauen und ausdrucken.



## IMMER NOCH „GELDSCHÖPFUNG IM MAHNVERFAHREN“

Von den Kollegen Dr. Hantke & Partner erhalten wir folgende Nachricht:

Da leider die Instanzgerichte sich dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30.11.2000 (8 W 294/00) nicht durchgängig angeschlossen haben, ist entgegen der im Kammerreport 1/2001 geäußerten Hoffnung die Forderung der weiteren halben Prozessgebühr immer noch nicht vom Tisch.

Aus den Stellungnahmen des Justizministeriums zu deshalb anhängigen Verfassungsbeschwerden ergibt sich, dass eigentlich schon für die letzte Legislaturperiode eine gesetzliche Neuregelung vorgesehen war, die für das Entstehen der Verfahrensgebühr im Falle vorangegangenen Mahnverfahrens abstellen soll auf den Eingang der Akten beim Prozessgericht. Damit wird die Streitfrage jedenfalls für die Zukunft aus der Welt geschafft und es könnte dann wieder gefahrlos der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bereits im Mahnbescheidsantrag gestellt werden.

Aus den Stellungnahmen des Justizministeriums ergibt sich weiter, dass eine Rückwirkung der gesetzlichen Regelung der Frage nicht vorgesehen ist (zuletzt war ein Inkrafttreten zum 01.07.2003 angestrebt worden, der Termin ist aber fraglich geworden). Die Neuregelung ist in einem Regierungsentwurf eines Kostenrechtsvereinfachungsgesetzes enthalten.

Der beim 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts mit der Streitfrage befasste Berichterstatter wartet nun das Gesetzgebungsverfahren ab.

Es wird also noch eine Weile dauern, bis feststeht, ob die nach Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 von den Gerichten ab etwa 1996 eingeschlagene Praxis, an das Kreuzchen auf dem Servicefeld das Entstehen einer (vollen) Prozessgebühr zu knüpfen, verfassungsgemäß ist.

## BGH IM INTERNET

Ab sofort sind die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im Internet unter

[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

abrufbar. Auf der Homepage des Bundesgerichtshofes sind insgesamt über 5000 Entscheidungen ab dem Jahr 2000 hinterlegt. Diese können nach Aktenzeichen oder Datum abgefragt werden. Eine Suche mittels Begriffen aus dem Entscheidungstext ist ebenfalls möglich. Die Entscheidungen sind im PDF-Format abgespeichert. Die Dokumente entsprechen 1:1 den Originalentscheidungen des Bundesgerichtshofes. Neue Entscheidungen werden eingestellt, sobald die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen und den jeweiligen Parteien zugestellt worden sind.

## GLOBALRICHTLINIE UND BAUPRÜFDIENSTE

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 26.11.2002 die neue „Globalrichtlinie WA 4/2002 über die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnraumbindungsgesetzes“ beschlossen.

Die Norm kann über die Internetadresse:

[http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde\\_fuer\\_bau\\_und\\_verkehr/htm/bbv\\_grl.htm](http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_bau_und_verkehr/htm/bbv_grl.htm)

abgerufen und gegebenenfalls ausgedruckt werden.

## NATO-TRUPPENSTATUT

Mit Wirkung vom 01.01.2003 ist die Zuständigkeit für die Regulierung von Schäden nach dem NATO-Truppenstatut neu gestaltet worden.

An die Stelle der bisher zuständigen Behörden der Bundesländer ist eine bundeseigene Verwaltungsbehörde mit eigenem Verwaltungsunterbau getreten.

Die Einzelheiten der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit können Sie aus einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Erfurt vom 09.12.2002 entnehmen, wenn Sie [hier klicken](#). 

## AUSLÄNDERRECHT

Die Ausländerbehörde weist darauf hin, dass es eine neue fachliche Weisung betreffend die Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger sowie die Duldung von Angehörigen der serbischen Minderheit aus dem Kosovo gibt.

Es handelt sich um die Weisungen Nr. 1/2003 und Nr. 2/2003.

Die Weisungen sind auf den Internetseiten des Einwohnerzentralamtes unter der Adresse:

[www.eza.hamburg.de](http://www.eza.hamburg.de)

(dort im Servicebereich) veröffentlicht.

Dort finden Sie auch Merkblätter sowohl zum Visumverfahren allgemein, als auch zu bestimmten Einzelbereichen (Visum bei Besuchsaufenthalten, Visum für Opair-Aufenthalte sowie Visum für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und bei Geschäftsreisen).

Sie finden hier weiterhin eine Übersicht über die Ausländerdienststellen bei den Bezirksämtern.



## KOSTENMARKEN

Im Justizverwaltungsblatt vom 31.12.2002 ist die Neufassung der „Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO)“ vom 14.11.2002 veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung enthält in Ziff. 1 Regeln zur Zulässigkeit der Verwendung, in Ziff. 2 die Markensorten und in Ziff. 3 Regeln zum Verkauf der Kostenmarken.

Wer sich genauer informieren will, kann die gesamte Allgemeinverfügung ausdrucken, wenn Sie [hier klicken](#).



## ONLINE-SERVICE

Eine wahre Fundgrube für Rationalisierung von Arbeitsabläufen im Anwaltsbüro und für die Mandanten ist der Servicebereich der Seite „[www.hamburg.de](http://www.hamburg.de)“.

Die öffentliche Verwaltung nutzt hier die neuen Möglichkeiten des Internets effektiv zur Verbesserung ihrer eigenen Dienstleistung.

Wenn Sie auf der Ihnen sicherlich bekannten Seite

[www.hamburg.de](http://www.hamburg.de)

den Unterabschnitt „Hamburg Service“ anklicken, finden Sie zum Herunterladen zum Beispiel einen elektronischen Mahnantrag für das Automatische Mahnverfahren („[Amtsgericht Mahnantrag](#)“),

Sie finden auch einen umfangreichen Download-Service von Formularen .

Beispiele: § 5-Schein, An- und Abmeldung bei Wohnsitzwechsel, diverse Bauanträge, die unterschiedlichsten Formulare für die bürokratische Seite der Eheschließung, Steuererklärungsvordrucke, Antragsvordrucke für Kindergeld, Vordrucke für die Beantragung von Plätzen in Kindertagesstätten und viele andere mehr.

In einem besonderen Abschnitt finden Sie die für Firmen und Gewerbetreibende besonders wichtigen Antragsformulare.

## ERFAHRUNGEN

### MIT RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNGEN

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in Zusammenarbeit mit der Stiftung Warentest und dem Institut für Freie Berufe in Nürnberg einen Erfahrungsbericht über die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Rechtsschutzversicherungen erarbeitet.

Dabei wurde auch abgefragt, welche Rechtsschutzversicherungen aus anwaltlicher Sicht als besonders gut oder als besonders schlecht bewertet wurden.

Eine von der Bundesrechtsanwaltskammer verfasste Zusammenfassung finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie [hier klicken](#).



## GESCHÄFTSANFALL DER GERICHTE

Ganz aktuell ist im Hamburger Justizverwaltungsblatt vom 31.12.2002 eine Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Justizbehörde Hamburg veröffentlicht worden. Es sind die Zahlen von 1997 bis 2001 detailliert nach den einzelnen Gerichten und Verfahrensarten aufgeschlüsselt.

Sie können sich den Bericht auf unserer Internetseite im Abschnitt „[Aktuelles](#)“ anschauen und auf Wunsch auch ausdrucken.



## NEUE ÖFFNUNGSZEITEN DER ZAHLSTELLE ALTONA

Die Gerichtszahlstelle des Amtsgericht Hamburg-Altona ist ab 01.01.2003 täglich von

**9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

geöffnet.

## BEWERBERFORUM

Nach der Selbstdarstellung des Veranstalters JURAcon ist dies die bekannteste und meist besuchte Karrieremesse unter den befragten jungen Juristen.

Wer sich auf dieser Messe sowohl über Angebote unterrichten, als auch vielleicht selbst präsentieren will, hat hierzu am

**20. Februar 2003  
in der  
Handelskammer Hamburg**

Gelegenheit.

Von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr präsentieren sich hier meist überregional tätige größere wirtschaftsrechtlich tätige Anwaltskanzleien und bieten auch Gelegenheit zu persönlichen Bewerbungsgesprächen.

Wer Näheres wissen will, kann in der Kammergeschäftsstelle Prospekte anfordern, die wir, solange der Vorrat, reich versenden.

Im Übrigen finden Sie ein ausführliches Angebot im Internet unter der Adresse

[www.juracon.de](http://www.juracon.de).

## BAURECHT

Der VHW - Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg veranstaltet am

**Mittwoch, dem 5. März 2003**

in Kiel ein eintägiges Seminar zum „Bauplanungsrecht im Innen- und Außenbereich - §§ 34 und 35 BauGB“.

Die Referenten sind Richter des OVG Schleswig. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 150,- Euro für Mitglieder, 195,- für Nichtmitglieder.

Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter

[www.vhw-online.de](http://www.vhw-online.de) .

## EUROPARECHT

Für alle, die an der europäischen Rechtsentwicklung besonders interessiert sind, bietet die Europäische Rechtsakademie in Trier ein umfassendes Angebot hochqualifizierter Seminare.

Seit es das Internet gibt, können wir davon absehen, das Seminarprogramm im Detail im Kammerreport wiederzugeben. Wir beschränken uns statt dessen auf den Hinweis, dass das aktuelle Tagungsprogramm unter der Adresse

[www.era.int](http://www.era.int)

im Internet kurz, knapp, präzise und verständlich wiederzufinden ist.

## FAMILIENRECHT

Bekanntlich müssen Fachanwälte in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Hamburger Kolleginnen und Kollegen richten hierzu folgende Seminare aus:

Der Veranstalter „HFF“ (Hamburger Fachanwaltsseminare Familienrecht) richtet am

**28./29.03.2003  
im Hotel Elyseé.**

ein Seminar aus zu folgenden Themen:

Aktuelle Rechtsprechung in Familiensachen, besondere Probleme des Zugewinnausgleichs bei Ehescheidung und Ausgestaltung, Verfahren und Vollstreckung des Umgangsrechts bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern.

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an Herrn Rechtsanwalt Gerd Uecker, Telefon: 35 74 72 - 0.

•

„FAM“, eine von Hamburger Rechtsanwältinnen getragene Fortbildungseinrichtung, hat im Angebot:

Am

**7. Mai 2003  
in der**

**Evangelischen Akademie,  
Esplanade 15, 20354 Hamburg**

referiert die ehemalige Hamburger Justizsenatorin Frau Dr. Peschel-Gutzeit zu „Vertretung und Rangfolge im Unterhaltsrecht“.

Anmeldungen und Anfragen zu diesem Seminar richten Sie bitte bis zum

**1. März 2003**

an Frau Rechtsanwältin Gisela Frederking, **Telefax:** 68 35 88.

#### KONTAKTSTUDIUM

#### DROGENKRIMINALITÄT

Die Universität Hamburg - Institut für Kriminologische Sozialforschung - bietet vom

**Sommersemester 2003  
bis zum  
Sommersemester 2004**

(beginnend am 08.04.2003) ein Kontaktstudium „Drogenkriminalität und Drogenkultur in der Hansestadt“ an.

Über die Einzelheiten des Angebotes können Sie sich auf unserer Internetseite informieren, wenn Sie [hier klicken](#).

Achtung: Anmeldeschluss ist der 25. Februar 2003.

#### FORTBILDUNG

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet seit Jahrzehnten zu fast allen wichtigen Rechtsgebieten Fortbildungsveranstaltungen an.

Insbesondere für Fachanwälte ist die Planung der obligatorischen Fortbildung jetzt dadurch sehr erleichtert, dass auch das DAI im Voraus für jeweils ein halbes Jahr eine Übersicht über seine Fortbildungsveranstaltungen liefert.

Sie können sich diese Übersicht auf der Homepage des DAI ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)) ansehen und sich dort die für Sie geeigneten Veranstaltungen aussuchen.

Auf der Homepage finden Sie auch sämtliche Anmeldewege.

#### FERNUNIVERSITÄT HAGEN

Streng genommen gehört diese Information nicht in den Abschnitt Termine, weil Sie bei einer Ausbildung an der Fernuniversität Hagen weitestgehend ohne Termine auskommen.

Dennoch: Um die Termine für die an Ort und Stelle in Hagen zu schreibenden Abschlussklausuren bei der Ausbildung zum

#### Fachanwalt für Strafrecht

kommen Sie nicht herum.

Jeweils im März und Oktober eines jeden Jahres finden die in der Fachanwaltsordnung vorgesehenen Präsenzklausuren bei der Fernuniversität Hagen statt.

Die sonstige Ausbildung kann im Wege des Fernstudiums absolviert werden.

Über alle weiteren Einzelheiten des Fachanwaltskurses für Strafrecht informieren Sie sich bitte direkt bei der Fernuniversität Hagen unter der Internetadresse

[www.fernuni-hagen.de](http://www.fernuni-hagen.de),

wenn Sie weiter eingeben: [/REWI/STJZ/Weiterbildung/Fachanwalt/Start.htm](#).



§ 270 ABS. 3 ZPO

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 12.06.2002 (Aktz.: VIII ZR 187/01) in folgendem Fall folgende Rechtsfrage entschieden:

Der Kläger hatte vor Eintritt der zum Jahresende bevorstehenden Verjährung Klage gegen eine GmbH erhoben, ohne deren Erlöschen infolge Verschmelzung zu kennen. Dieser Sachverhalt hätte ihm jedoch nach den getroffenen Vereinbarungen mitgeteilt werden müssen. Der Kläger ließ daraufhin die Klage dem neuen Rechtsträger zustellen.

Diese Klage, die sich gegen eine nicht mehr existierende Partei richtete, war deshalb unwirksam und vermochte verjährungsunterbreitende Wirkung gegen den wahren Rechtsträger nicht zu entfalten.

Dies stand zugleich einer Rückwirkung nach § 270 Abs. 3 ZPO auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage entgegen.

Im Hinblick auf die vertragliche Mitteilungspflicht der Beklagten über die Änderung der Rechtsverhältnisse hält der BGH jedoch die neue Beklagte für daran gehindert, sich auf eine etwa eingetretene Verjährung zu berufen.

Sie finden diese Entscheidung des BGH auf dessen Internetseite [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) im Abschnitt „Entscheidungen“.



§§ 139, 287 ZPO A.F.

Mit der richterlichen Aufklärungspflicht hat sich der BGH in einem Urteil vom 25.06.2002 wie folgt auseinandergesetzt:

Das Gericht erfüllt seine Hinweispflicht nach § 139 ZPO nicht, indem es vor der mündlichen Verhandlung allgemeine und pauschale Hinweise erteilt; vielmehr muss es die Parteien auf den fehlenden Sachvortrag, den es als entscheidungserheblich ansieht, unmißverständlich hinweisen und ihnen die Möglichkeit eröffnen, ihren Sachvortrag sachdienlich zu ergänzen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erforderlichkeit ergänzenden Vortrags von der Bewertung des Gerichts im Einzelfall abhängt. Erweist sich, daß die Parteien einen Hinweis falsch aufgenommen haben, so muss das Gericht diesen präzisieren und der Partei erneut Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das Gleiche gilt dann, wenn das Gericht von seiner in einer gerichtlichen Verfügung geäußerten Auffassung später abweichen will.

Auch diese Entscheidung finden Sie auf der [Internetseite des BGH](#).

FRISTVERSÄUMNIS

Unterschreiben Sie ein Empfangsbekanntnis immer erst, wenn Sie nachgeprüft haben, dass die Frist richtig im Kalender notiert ist?

So sollten Sie nämlich verfahren, wenn Sie sich entsprechend den vom BGH formulierten Sorgfalts-

pflichten im Zusammenhang mit Fristnotierungen verhalten wollen. Im Beschluss vom 17.09.2002 (VI ZR 419/01) formuliert der Bundesgerichtshof wie folgt:

“ Da es für den Fristbeginn im Falle einer Zustellung gemäß § 212a ZPO a.F. darauf ankommt, wann der Rechtsanwalt das Empfangsbekanntnis unterzeichnet hat, bedarf es darüber eines besonderen Vermerks (...). Um zu gewährleisten, dass ein solcher Vermerk angefertigt wird und das maßgebende Datum zutreffend wiedergibt, darf der Rechtsanwalt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes das Empfangsbekanntnis über eine Urteilszustellung erst unterzeichnen und zurückgeben, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert ist (...). ... Die Anfertigung eines Vermerks über das Datum der Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses ist auch dann notwendig, wenn die Anweisung besteht, eine mit einem Eingangsstempel versehene Urteilsausfertigung zu den Handakten zu nehmen, denn ein solcher Stempel besagt für den Zeitpunkt der Zustellung nichts. Sein Datum braucht, wie der Bundesgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, nicht mit dem allein maßgeblichen Datum übereinzustimmen, unter dem der Anwalt das Empfangsbekanntnis gemäß § 212a ZPO a.F. unterzeichnet hat (...). ”

Auch diese Entscheidung finden Sie auf der [Internetseite des BGH](#).



## § 91 ZPO

Seitdem die örtlichen Postulationsbeschränkungen vor den Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland aufgehoben sind, hat die Frage der Erstattungsfähigkeit von einerseits Reisekosten, andererseits von Kosten für Unterbevollmächtigte und Korrespondenzanwälte erheblich an Bedeutung gewonnen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu in einem ausführlich begründeten Beschluss vom 16.10.2002 (Aktz: VIII ZB 30/02) folgende Leitsätze aufgestellt:

“Die Kosten eines Unterbevollmächtigten, der für den auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen hat, sind erstattungsfähig, soweit sie die durch die Tätigkeit des Unterbevollmächtigten ersparten, erstattungsfähigen Reisekosten des Prozessbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen.

Die Zuziehung eines am Wohn- oder Geschäftsort der auswärtigen Partei ansässigen Rechtsanwalts ist regelmäßig als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig im Sinne von § 91 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbs. ZPO anzusehen.”

In der Begründung führt der Bundesgerichtshof unter anderem aus:

“Da der Antragstellerin somit die Reisekosten ihres Hauptbevollmächtigten, die bei einer Wahrnehmung des Verhandlungs-

termins beim Prozessgericht durch diesen nach § 28 BRAGO entstanden wären, zu erstatten gewesen wären, kann sie Ersatz der Kosten für den statt dessen mit der Terminswahrnehmung beauftragten Unterbevollmächtigten insoweit beanspruchen, als diese Kosten (§§ 53, 26 BRAGO) abzüglich der mit der Vertretung durch den Unterbevollmächtigten in der Verhandlung verbundenen Verringerung der Verhandlungsgebühr des Hauptbevollmächtigten (§ 33 Abs. 3 BRAGO) die ersparten Reisekosten nicht wesentlich übersteigen.

...

**Eine wesentliche Überschreitung wird im Regelfall anzunehmen sein, wenn die Kosten des Unterbevollmächtigten die ersparten Reisekosten um mehr als 1/10 überschreiten.”**

Auch diese Entscheidung finden Sie auf der [Internetseite des BGH](#).

•

Mit der umgekehrten Situation hat sich der BGH (Beschl. vom 12.12.2002, Aktz.: I ZB 29/02) ebenfalls in jüngster Zeit befasst: Eine im Landgerichtsbezirk Karlsruhe ansässige Firma hat mit ihrer Vertretung vor diesem Gericht denjenigen sie ständig beratenden Partner einer überörtlichen Sozietät beauftragt, der seinen Kanzleisitz in Stuttgart hatte.

Dadurch entstanden natürlich Reisekosten von Stuttgart nach Karlsruhe.

Der BGH hielt diese Reisekosten für im Rahmen des § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht erstattungsfähig:

“Beauftragt eine Partei, die im eigenen Gerichtsstand klagt oder verklagt wird, mit ihrer Vertretung einen auswärtigen Rechtsanwalt, der beim Prozessgericht zwar postulationsfähig, aber nicht zugelassen ist, handelt es sich bei dem dadurch anfallenden Mehraufwand regelmäßig nicht um Kosten, die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig sind. Dies gilt auch dann, wenn der auswärtige Anwalt bereits vorprozessual in derselben Angelegenheit tätig war.”

Auch diese Entscheidung finden Sie auf der [Internetseite des BGH](#).



# Mitglieder

### Neue Mitglieder

- v Finn Altmüller
- v Verena Asband
- v Annelie Asche
- v Dr. Maren Augustin
- v Christian Bahr
- v Stefanie Balke
- v Jürgen Ballnus
- v Kai Bandilla
- v Jan Becker
- v Manuela Bergmann
- v Dr. Christina Berking
- v Thomas Böckenförde
- v Dr. Frank Bongers
- v Anneke Brandt
- v Björn Bremer
- v Wiebke Chemnitz
- v Jörg Sebastian Danger
- v Peter Deeg
- v Christian Denzel
- v Clemens Detje
- v Dr. Kramer & Voigt  
Rechtsanwaltsgesellschaft
- v Cornelia Drenckhahn
- v Dirk Emmermann
- v Peter Engelbrecht
- v Peter Ralph Ettrich
- v Christoph von Falkenhausen
- v Swen Faustmann
- v Anne Kathrin Fenske
- v Dr. Jens Florstedt
- v Dr. Franz Markus Frantzen
- v Andreas Fuhrmeister
- v Oliver Füllgraf
- v Carola Gossler
- v Heiko Gottwald
- v Oliver Grafeneder
- v Malte Julian de Grahl
- v Jörn Grimm
- v Stefan Halfpape
- v Dirk Heidkämper-Lehmbecker
- v Mark D. Heinemann
- v Kirsten Henrich
- v Jan Heuvels (Solicitor)
- v Sabine Hillebrecht
- v Harriet Hinrichs
- v Martin Hintze
- v Ilka Hoffmann
- v Wolfgang Walter Horn
- v Ulfert Jählig
- v Steffen Jänicke
- v Katrin Jedersie
- v Bernhard Kahl
- v Stephan Kallhoff
- v Astrid Kebbadies
- v Stefanie Kemper
- v Sylvia Klaffke
- v Martina Klaas
- v Ivailo Roland Klevesath
- v Lars Knipper
- v Dirk Kocher
- v Gabriele Konca-Bendixen
- v Juliane Freiin von Kottwitz
- v Birgit Kraft
- v Ronald Kräft
- v Iris Claudia Kraemer
- v Sascha Krahe
- v Nicoletta Kröger
- v Rainer Lassé
- v Katrin Lau
- v Justus Leddin
- v Dirk Legler
- v Hermann Josef Ligthert
- v Dr. Birte Lorenzen
- v Ulrich Lüllwitz
- v Max Christian Lurati
- v Steffen Patrick Maelicke
- v Anja Mehling
- v Harald Möckelmann
- v Caroline Möschel
- v Marc Müller
- v Dr. Randolph Müller
- v Dr. Evelyn Nau
- v Dr. Tanja Elisabeth Nettekoven
- v Matthias Neudecker
- v Nils Neumann
- v Kerstin Nierling
- v Dirk Oldenkott
- v Dr. Florian Pagenkemper
- v Stephan Passlack
- v Milan Wilhelm Pein
- v Dr. Alexander Peinze
- v Stefan Pieperjohanns
- v Dr. Armin Pohl
- v Dr. Cornelius Pöhner
- v Thorsten Prein
- v Oliver Probst
- v Darius Pscherywatz
- v Ilka Quirling
- v Birgit Rase
- v Dr. Martin Riedl
- v Dr. Hauke Rinsdorf
- v Dr. Martin Roettig
- v Tim Ruttmann
- v Ako Sanchome
- v Jochen Schatz
- v Dr. Dirk Schellack
- v Grit Schinkmann
- v Holger Schlie
- v Frank Schmieder
- v Stefanie Schreiber
- v Christoph Schröder
- v Dr. Niko Schultz-Süchting
- v Sandra Schwarz
- v Dr. Franz Graf von Schwerin  
von Schwanefeld
- v Burkhard Sehm
- v Susanne Annegret Siepmann
- v Dr. Nadja Sievers
- v Alexandra Sittel
- v Tatjana Stankovic
- v Thorsten Stempel
- v Heike Stender
- v Björn Stute
- v Claudia Sumann
- v Friedrich-Claas Sünemann
- v Jasmin Taiebi Bidabadi
- v Christoph von Teichman und  
Logischen
- v Klaus Tessmer
- v Dr. Andrea Tiedemann
- v Dagmar Treutler
- v Dr. Dirk A. Verse
- v Sönke Voigt (Steuerberater)
- v Rüdiger Wacker
- v Othmar Erik Weinreich
- v Marc Wenzel
- v Birthe Willert
- v Dr. Philipp Frhr. von Wilmowsky
- v Juliane Winter
- v Manfred Wobick
- v Frank Wolfram
- v Martina Zander
- v Carl-Christian Ziehm

# KAMMERREPORT

# Mitglieder

## Ausgeschiedene Mitglieder

- v Norbert Ahrens
- v Gabriele Adam Amoriello
- v Christian Bahr
- v Stephanie Bauer
- v Iris Behnke
- v Günter Beineke
- v Dr. Annemarie Bender †
- v Herbert Berger
- v Momme Bialas
- v Dr. Holger Blöcher
- v Thies Bohlken
- v Renate Böttger-Horstmann
- v Dr. Manfred Burzik †
- v Dr. Johannes Caspar
- v Dr. Walther-Georg Clasen
- v Søren David
- v Dieter Dierksen
- v Daniela Colette Dudek †
- v Dr. Hans-Joachim Faust
- v Sascha Feies
- v Ann-Katrin Flügge
- v Günther Geiger
- v Tim Grabowski
- v Hauke Grundmann
- v Walter Habermann
- v Claudia Hammerschmidt
- v Dr. Angelika Harms
- v Britta Kärcher
- v Dr. Christian Karsten
- v Klaas H. Kempe
- v Dr. Jasper Ole Felix Kiehn
- v Dr. Meike Kirchner
- v Dr. Enno Kliesch
- v Frank Klups
- v Frank Kohls
- v Jutta Krause
- v Bettina Kruse
- v Dr. Nikolaus Kuhn †
- v Rainer Kuhsel
- v Asmus Lassen †
- v Arno Lau (Rechtsbeistand)
- v Robert E. J. Leyba †
- v Rudolf Lindner
- v Gabriela Luth
- v Dr. Malte Masloff
- v Hans-Jürgen Mewis
- v Dr. Dieter Middel
- v Jens Mierow
- v Carola Mohr
- v Adolf Müller
- v Dr. Almuth Müller-Horn
- v Eva Neumann
- v Herbert Nietzsche †
- v Dr. Dierk Osmer
- v Henry Otterbein
- v Rainer Patjens
- v Uwe Peters †
- v Uwe Petzold
- v Dr. Christian Prasse
- v Harry Preusser
- v Wulf Querfurth †
- v Sabine Quick
- v Dr. Sona Rajani
- v Rainer B. Rohdis
- v Nicole Ariane Röttinger
- v Anne-Katrin Rottke
- v Gerhard Ruppel
- v Stefan Samson
- v Martin A. Sasse
- v Ulrich Schaarschmidt
- v Elke Schäfer
- v Thomas H. Schäfer
- v Hans Christian Schomerus
- v Christoph Schreiber
- v Günther Schulte
- v Dr. Florian Schulz
- v Ingmar Schulz
- v Dr. Niels-J. Seeberg-Elverfeldt
- v Edmund Sillem
- v Frauke-Andrea Sohst-Jacobsen
- v Prof. Dr. Dr. Klaus Sojka
- v Ulrich Strotmeyer
- v Torsten Tiefenbacher
- v Peter Töpfer
- v Dr. Geza Martin Toth-Feher
- v Elisabeth Velleuer
- v Andro Voß
- v John F. Walker (Attorney at Law)
- v Matthias Waskow
- v Dr. Christiane Weis
- v Martina Welzenbacher
- v Stefan Wienzek
- v Cornelia Stefanie Wölk
- v Michaela Zinke

## Stand 31.01.2003

<b>Rechtsanwälte</b>	<b>6714</b>
<b>Rechtsbeistände</b>	<b>53</b>
<b>Ausländische Anwälte</b>	<b>1</b>
<b>Europäische Anwälte</b>	<b>12</b>
<b>Anwalts-GmbH</b>	<b>4</b>
<b>Mitglieder gem. § 60</b>	
<b>Abs. 1 Satz 2 BRAO</b>	<b>1</b>